

44/AB

Eingangs möchte ich bemerken, daß eine wesentliche Aufgabe des Bereichs der Arbeitslosenversicherung in meinem Ressort darin besteht, den sorgsamsten Umgang mit den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung sicherzustellen und jede Form des Mißbrauches hintanzuhalten. Daher sind auch alle mit dem Vollzug dieser Materie befaßten Stellen und Einrichtungen angehalten, konkreten Hinweisen über Fälle von mißbräuchlicher Leistungsanspruchnahme nachzugehen und zutreffendenfalls die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in Anwendung zu bringen.

Ich bin aber nicht bereit, auf Grund pauschaler Verdächtigungen und unpräziser Angaben über die Lebensumstände der Menschen Erhebungen durchzuführen. Aus den Anzeigen muß zumindestens klar hervorgehen, was den Beschuldigten vorgeworfen wird bzw. worin ein Leistungsmißbrauch erblickt wird.

Zu Ihren Fragen im einzelnen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Frage 1 :

Haben Sie einen Brief dieses Inhalts erhalten? Stimmt der Inhalt mit der von uns erwähnten Darstellung überein bzw. können Sie uns den Inhalt darstellen?

Antwort:

Ja. Ihre Ausführungen decken sich mit dem Inhalt des Schreibens.

Frage 2:

Ist dieser Brief der einzige, den die erwähnte Abgeordnete an Sie gerichtet hat?

Wenn nein, welchen Inhalts war/en der oder die weitere/n Brief/e?

Antwort:

Es steht jedem Bürger, also auch einem Abgeordneten zum Nationalrat zu, an mich Briefe zu schreiben. Über den Inhalt derartiger Schreiben möchte ich mich jedoch nicht äußern.

Frage 3:

Wurde den Anschuldigungen, die in dem Brief der Abgeordneten Dr. Partik-Pable geäußert wurden, nachgegangen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Ich ging davon aus, daß hier ein Mißbrauch in der Arbeitslosenversicherung aufgezeigt werden sollte. Da dies in der Überprüfung keine Bestätigung fand, sah ich keine Veranlassung, weitere Erhebungen durchzuführen.

Frage 4:

Wurden die des Sozialmißbrauchs, also einer möglicherweise betrügerischen Handlung Verdächtigten, über den gegen sie gerichteten Vorwurf unterrichtet bzw. um eine Stellungnahme gebeten?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Aus den schon genannten Gründen sah ich keine Notwendigkeit die Verdächtigten von der Sache in Kenntnis zu setzen.

Frage 5:

Wurden die Unterlagen der Abgeordneten Frau Dr. Partik-Pable an die zuständigen Strafbehörden weitergeleitet, um dem Verdacht der Verleumdung bzw. üblen Nachrede nachgehen zu können?

Antwort:

Aus den schon zur Frage 3 ausgeführten Gründen, nein.

Frage 6:

Ist es üblich, daß anonyme Informanten Anschuldigungen entweder direkt oder indirekt (über Abgeordnete bzw. andere Zuträger) an das Bundesministerium bzw. an das Arbeitsmarktservice richten, um Sie zu einer Prüfung dieser anonymen Vorwürfe zu veranlassen?

Antwort:

Ja. Dazu darf ich auf meine einleitenden Ausführungen verweisen.

Frage 7:

Gibt es eine gesetzliche Grundlage oder auch nur einen Verfahrenskodex für das Bundesministerium bzw. das Arbeitsmarktservice, wie mit anonymen bzw. nicht-anonymen Verdächtigungen umzugehen ist? .

Antwort:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Behandlung von Eingaben und Anzeigen finden sich in den bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 13 und § 39). Weiters haben die Stellen des Arbeitsmarktservice im Rahmen ihres behördlichen Verfahrens die Regelungen des § 84 der Strafprozeßordnung zu beachten. .

---

*HTML-Dokument erstellt 27.08.1996 um 11:35:31.*